

Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender		I.2. IMSOC-Bezugsnummer		I.2.a. Lokale Bezugsnummer	
	Name				I.3. Zentrale zuständige Behörde	
	Adresse				I.4. Zuständige örtliche Behörde	
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.6. Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Land			Land		
				Zulassungsnummer		
				ISO-Ländercode		
I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		I.9. Bestimmungsland	
					ISO-Ländercode	
I.8. Ursprungsregion			Code		I.10. Region des Bestimmungsorts	
					Code	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land						
			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16. Transportunternehmen			
Typ		Dokument	Identifikation		Name	
					Adresse	
					Aktivitäts-ID	
					Land	
					ISO-Ländercode	
I.17. Begleitdokumente						
Bezugsnummer des Handelspapiers		Ausstellungsdatum				
Land		Ausstellungsort				
I.18. Beförderungsbedingungen						
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Geschlossener Betrieb <input type="checkbox"/>		Weitere Haltung <input type="checkbox"/>		Ausstellung <input type="checkbox"/>		
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>						
Drittland		ISO-Ländercode				
Ausgangsort		GKS-Code				
Eingangsort		GKS-Code				
I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>						
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		I.23. Für die Ausfuhr <input type="checkbox"/>		
				Drittland		
				ISO-Ländercode		
				Ausgangsort		
				GKS-Code		
I.25. Fahrtenbuch						
I.27. Gesamtmenge			I.28. Bruttogewicht			
I.30. Angaben zur versendeten Sendung						
Erzeugnis		Art	Geschlecht		Identifikationssystem	
					Identifikationsnummer	
Menge			Alter			

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen		
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
II.1.	Die Tiere(1) der in Teil I bezeichneten Sendung sind wild lebende Landtiere und erfüllen folgende Anforderungen:		
II.1.1.	Mindestens während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Versand der Sendung, oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind, galt für die Mehrzahl der Tiere der Sendung:		
II.1.1.1.	Sie hielten sich im Herkunftshabitat auf.		
II.1.1.2.	Sie sind nicht mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen.		
II.1.1.3.	Sie sind nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.		
II.1.2.	Sie zeigten bei der klinischen Untersuchung oder, falls eine solche nicht möglich war, der klinischen Inspektion, die innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden vor dem Versand der Sendung am (Datum im Format TT/MM/JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für die betreffenden Arten gelisteten oder von neu auftretenden Seuchen.		
II.2.	Nach amtlichen Angaben kommen die in Teil I bezeichneten wild lebenden Landtiere nicht aus einem Habitat, das Verbringungsbeschränkungen unterliegt oder in einer Sperrzone liegt, die aufgrund von für die betreffende(n) Art(en) gelisteten Seuchen eingerichtet wurde.		
(2) <input type="checkbox"/>	II.3. Nach amtlichen Angaben sind die in Teil I bezeichneten wild lebenden Landtiere Huftiere und erfüllen folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:		
(2) <input type="checkbox"/>	II.3.1. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 42 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> bei gehaltenen Tieren für diese Seuche gelisteter Arten gemeldet wurden.]		
(2) <input type="checkbox"/>	II.3.2. Sie kommen aus einem Habitat, in dem während der letzten 42 Tage vor dem Abgang keine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex ( <i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i> ) bei gehaltenen Tieren für diese Seuche gelisteter Arten gemeldet wurde.]		
(2) <input type="checkbox"/>	II.3.3. Sie kommen aus einem Habitat, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.]		
(2) <input type="checkbox"/>	II.3.4. Sie kommen aus einem Habitat, in dem in den letzten 2 Jahren vor dem Abgang in einem Radius von 150 km bei wild lebenden Landtieren von für diese Seuche gelisteten Arten keine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde.]		
(2) <input type="checkbox"/>	II.3.5. Sie kommen aus einem Habitat, in dem während eines Zeitraums von 15 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.]		
(2) <input type="checkbox"/>	II.3.6. Sie kommen aus einem Habitat, in dem während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Abgang kein Fall von Surra ( <i>Trypanosoma evansi</i> ) gemeldet wurde.] ]		
(2) <input type="checkbox"/>	II.4. Nach amtlichen Angaben gehören die in Teil I bezeichneten wild lebenden Landtiere zur Familie der Antilocapridae, Bovidae, Camelidae, Cervidae, Giraffidae, Moschidae oder Tragulidae und erfüllen folgende tierseuchenrechtlichen Anforderungen:		
(2) <input type="checkbox"/> Entweder:	II.4.1. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der während der letzten 24 Monate bei der Zieltierpopulation kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und wurden in einem Zeitraum von 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission sind erfüllt.]		
(2) <input type="checkbox"/> Und/Oder:	II.4.2. Sie stammen aus einem Habitat, in einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:		

II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.4.2.1. Sie haben sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone aufgehalten, der/die saisonal frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während eines Zeitraums von
		Entweder:	
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.4.2.1.1. mindestens 60 Tagen vor dem Datum der Verbringung.]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.4.2.1.2. mindestens 28 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test unterzogen, der an mindestens 28 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.4.2.1.3. mindestens 14 Tagen vor dem Datum der Verbringung, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach dem Datum des Eingangs des Tieres in den Mitgliedstaat oder die Zone, der bzw. die saisonal frei von der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.4.2.2. Sie wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder der Zone gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.4.2.2.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft. ]]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.4.2.2.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.4.2.3. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone während der letzten 2 Jahre gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:
	(2)	<input type="checkbox"/>	[II.4.2.3.1. Der serologische Test wurde an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt.]]
(2)	<input type="checkbox"/>	[II.4.2.3.2. Der serologische Test wurde an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt, und das Tier wurde mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor der Verbringung entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]	
(2)	<input type="checkbox"/>	[II.4.3. Sie stammen aus einem Habitat in einem Mitgliedstaat oder einer Zone, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:	
	Und/Oder:		
	<input type="checkbox"/>	[II.4.3.1. Sie hielten sich während eines Zeitraums von 60 Tagen vor dem Abgang in einem Habitat auf, das sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet im Umkreis von mindestens 150 km um dieses Habitat befindet, wo während dieses Zeitraums die Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:	

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen			
	(2)	<input type="checkbox"/>	Entweder:	[[II.4.3.1.1. Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet im Umkreis von mindestens 150 km um das Habitat, in dem sich die Tiere aufhielten, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	(2)	<input type="checkbox"/>	Entweder:	1. [[II.4.3.1.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung geimpft.]]]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	2. [[II.4.3.1.1. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	[[II.4.3.1.2. Die Tiere wurden gegen jene(n) der Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, der/die in den letzten 2 Jahren in einem Gebiet im Umkreis von mindestens 150 km um das Habitat, in dem sich die Tiere aufhielten, gemeldet wurde(n), und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	(2)	<input type="checkbox"/>	Entweder:	1. [[II.4.3.1.2. Die Tiere wurden an mindestens 60 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund unterzogen.]]]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	Oder:	2. [[II.4.3.1.2. Die Tiere wurden an mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem serologischen Test mit Positivbefund und an frühestens 14 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommenen Proben einem PCR-Test mit Negativbefund unterzogen.]]]]
	(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	[[II.4.4. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Verordnung (EU) 2020/689 und die zuständige Behörde des Ursprungsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone derselben genehmigt.
	(2)	<input type="checkbox"/>	Entweder:	[[II.4.4.1. Diese(r) hat den Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:
	(2)	<input type="checkbox"/>	Entweder:	[[II.4.4.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Verordnung, und
	(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	[[II.4.4.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Verordnung, und
	(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	[[II.4.4.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Verordnung, und
	(2)	<input type="checkbox"/>	Und/Oder:	[[II.4.4.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]]

II. Gesundheitsinformationen			
Teil II: Bescheinigung	(2)	<input type="checkbox"/>	<p>II.4.4.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß den Bedingungen in:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> II.4.4.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Verordnung, und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> II.4.4.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Verordnung, und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> II.4.4.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Verordnung, und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> II.4.4.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Verordnung, und</p> <p>die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]</p>
	(2)	<input type="checkbox"/>	<p>II.4.4.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> II.4.4.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> II.4.4.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> II.4.4.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> II.4.4.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und</p> <p>(2) <input type="checkbox"/> II.4.4.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und</p> <p>die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]</p>
	II.5.		Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die wild lebenden Landtiere Tiere aus einem Habitat, in dem keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.
	II.6.		Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung in Übereinstimmung mit Artikel 101 Absätze 1, 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.
	II.7.		Diese Bescheinigung ist vom Tag der Ausstellung an gerechnet 10 Tage gültig. Bei Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/über den Seeweg verlängert werden.
	Tierschutzbescheinigung		
	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die in dieser Tiergesundheitsbescheinigung bezeichneten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am _____ (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.		

	II. Gesundheitsinformationen		
Teil II: Bescheinigung	Erläuterungen		
	<p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls gelten in dieser Bescheinigung Bezugnahmen auf die Europäische Union auch für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland.</p> <p>Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p>		
	Teil I:		
	Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie das Herkunftshabitat der Tiere der Sendung an.		
	Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie das Habitat oder den Betrieb an, das/der der Endbestimmungsort der Sendung ist.		
	Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungs-codes der Tiere der Sendung an.		
	Teil II:		
	(1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.		
	(2) Nichtzutreffendes streichen.		
	Bescheinigungsbefugte(r)/Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin		
	Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	
	Datum der Unterzeichnung	Unterschrift	
	Stempel		